

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 01.04.2021

Die Rundverfügung Nr. 3-2021 vom 17. März 2021 gilt uneingeschränkt weiter. Die Verordnungen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt enthalten keine Veränderungen/Verschärfungen für gottesdienstliche Veranstaltungen. Etwas anders sieht es in der ab 01.04.2021 geltenden Verordnung des Freistaates Thüringen aus.

Landesverordnung Thüringen

Durch einen Querverweis des § 16 (1) – „Religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte“ - auf den § 14 (2 und 3) wurde eine Beschränkung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen auch bei einer Inzidenz von unter 200 je 100.000 Einwohner eingeführt. Damit wird es notwendig, dass für Gemeinden mit großen Kirchen unterhalb der Inzidenz von unter 200 je 100.000 Einwohner bei der zuständigen örtlichen Behörde (in der Regel ist das das Gesundheitsamt) nach § 14 (4) möglichst eine Ausnahmeregelung zu beantragen ist. Selbstverständlich gilt für Gemeinden in Gebieten mit Inzidenzen über 200 je 100.000 Einwohner die Regelung der Rundverfügung 3-2021 unter 2.5. Da die Rundverfügung 3-2021 nicht geändert wurde, gilt dessen ungeachtet die vom Landesverwaltungsamt erteilte allgemeine Erlaubnis weiter.

Zum Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist in Sachsen und Thüringen generell für alle Gottesdienste in Räumen und im Freien verboten. In Brandenburg ist der Gemeindegesang in Innenräumen verboten aber im Freien möglich. In Sachsen-Anhalt gelten die Regelungen der Rundverfügung.

Die Landesregelungen (außer Sachsen - wird nachgereicht) sind als Anlagen beigefügt.

Erfurt, den 1. April 2021



Stefan Große
Stellv. Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat